

RECHTSGEBUNG

2423 037

IX ZE 213/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Hegina M [REDACTED] geb. L [REDACTED]
[REDACTED] S [REDACTED] G [REDACTED], L [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]-

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Hr. Graf, Haefl, Jörn, Fuchs und Hr. Thumm

in der Sitzung vom 30. März 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 10. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat darin, daß in früheren Bescheid vom 2. April 1962 der Unfall, von dem die Klägerin ihr Hüftleiden herleitet, als nicht erwiesen angesehen und den von ihr geklagten vasomotorischen Störungen kein Krankheitswert beigemessen worden ist, bindende Feststellungen im Sinne des Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-Schluß gesehen. Diese Auffassung steht zwar im Widerspruch zu der Entscheidung BGH HZ 1970, 77 Nr. 24. Das Berufungsurteil beruht jedoch nicht im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG auf dieser Abweichung. Denn das Berufungsgericht ist in seinen Hilfsbetrachtungen auf Grund eigener sachrichterlicher Würdigung zu dem Er-

- 3 -

gebnis gekommen, daß die Klägerin den von ihr behaupteten Unfall nicht erlitten hat, und daß die Behauptung der Klägerin, sie leide an vasomotorischen Störungen, jeder Grundlage entbehrt. Diese Feststellungen tragen das Urteil. Sie werfen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Es liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters, darüber zu entscheiden, welche Schlüsse aus widersprüchlichen Angaben eines Antragstellers und aus der Nichterwähnung einer Krankheit in ärztlichen Bescheinigungen zu ziehen sind.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Graf

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)